

bisherige Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
<p>Ziffer 1.6 Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Betreuungsentgelt erhoben. Wurde dieses Kind nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich die Befreiung von der Zahlung eines Betreuungsentgeltes bis zum Tag vor dessen erstem Schultag.</p>	<p>Ziffer 1.6 Für die gesetzlich geregelte beitragsfreie Zeit (§ 30 ThürKigaG) wird für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen kein Elternbeitrag erhoben. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.</p>	<p><b>Artikel 1</b> <b>Änderung Elternbeitragsfreiheit</b></p> <p>Die bisherige Formulierung der Ziffer 1.6 wird gestrichen und Ziffer 1.6 <b>neu gefasst</b>.</p>
<p>Ziffer 1.3 Die Höhe des Betreuungsentgeltes beträgt bei der Betreuung von Kindern bis <del>unter 2 Jahren</del> monatlich für eine Ganztagsbetreuung 400,00 €, bei der Betreuung von Kindern <del>ab 2 Jahren</del> monatlich 280,00 €. Das Betreuungsentgelt bei einer Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) beträgt 75 % des Betreuungsentgeltes, welches für eine Ganztagsbetreuung zu zahlen wäre. Wird das Kind in Kindertagespflege mehr als 5 Stunden aber höchstens 7 Stunden täglich betreut, so sind 87,5 % des Betreuungsentgeltes einer Ganztagsbetreuung zu zahlen.</p>	<p>Ziffer 1.3 Die Höhe des Betreuungsentgeltes beträgt bei der Betreuung von Kindern bis <u>unter 3 Jahren</u> monatlich für eine Ganztagsbetreuung 400,00 €, bei der Betreuung von Kindern <u>ab 3 Jahren</u> monatlich 280,00 €. Das Betreuungsentgelt bei einer Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) beträgt 75 % des Betreuungsentgeltes, welches für eine Ganztagsbetreuung zu zahlen wäre. Wird das Kind in Kindertagespflege mehr als 5 Stunden aber höchstens 7 Stunden täglich betreut, so sind 87,5 % des Betreuungsentgeltes einer Ganztagsbetreuung zu zahlen.</p>	<p><b>Artikel 2</b> <b>Änderung Altersstufenwechsel</b></p> <p>Ziffer 1.3 Satz 1: Die Formulierung „unter 2 Jahren“ wird <u>ersetzt</u> durch „unter 3 Jahren“. Die Formulierung ab 2 Jahren wird <u>ersetzt</u> durch „ab 3 Jahren“.</p>
<p>Ziffer 3.1 Die Höhe des monatlichen individuellen Betreuungsentgeltes beträgt für Kinder bis <del>unter 2 Jahre</del> 12 % des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens und für Kinder <del>ab 2 Jahre</del> 8 % des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens. Es ist auf</p>	<p>Ziffer 3.1 Die Höhe des monatlichen individuellen Betreuungsentgeltes beträgt für Kinder bis <u>unter 3 Jahre</u> 12 % des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens und für Kinder <u>ab 3 Jahre</u> 8 % des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens. Es ist auf</p>	<p>Ziffer 3.1 Satz 1: Die Formulierung „unter 2 Jahre“ wird ersetzt durch „unter 3 Jahre“. Die Formulierung „ab 2 Jahre“ wird ersetzt durch „ab 3 Jahre“.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
den vollen Euro abzurunden. Ziffer 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Betreuungsentgelte unter einem Betrag von 10 € werden nicht erhoben, dies gilt nicht für Entgelte nach Ziffer 1.4.	den vollen Euro abzurunden. Ziffer 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Betreuungsentgelte unter einem Betrag von 10 € werden nicht erhoben, dies gilt nicht für Entgelte nach Ziffer 1.4.	
<p>Ziffer 2.8</p> <p>Das nach Ziffer 2.7 bereinigte durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zu betreuende Kind um <del>1.500 €</del> und für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind um jeweils <del>350 €</del> zu reduzieren. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.</p>	<p>Ziffer 2.8</p> <p>Das nach Ziffer 2.7 bereinigte durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zu betreuende Kind um <u>2.510 €</u> und für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind um jeweils <u>420 €</u> zu reduzieren. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.</p>	<p><b>Artikel 3</b> <b>Änderung Freibeträge</b></p> <p>Ziffer 2.8 Satz 1: Der Betrag von 1.500 € wird ersetzt durch 2.510 €. Der Betrag von 350 € wird ersetzt durch 420 €.</p>